



CH-3003 Bern
BAG

An die Leistungserbringerverbände

Ihr Zeichen:
Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: BOS
Sachbearbeiter/in: Sandrine Bossy
Bern, 16. Juli 2015

Abgabe einer Rechnungskopie an die versicherte Person nach KVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wenden uns an Sie als Dachorganisationen, die verschiedene Leistungserbringer vertreten. Wir wurden in diversen Schreiben von versicherten Personen, bei Gesprächen mit den Versicherern, aber auch in einem parlamentarischen Vorstoss auf die Problematik der Abgabe einer Rechnungskopie an die versicherte Person hingewiesen, insbesondere, wenn nach dem System des Tiers payant abgerechnet wird.

Wir möchten Sie daher auf folgende gesetzliche Vorgaben aufmerksam machen:

- Artikel 42 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sieht vor, dass der Leistungserbringer dem Schuldner eine detaillierte und verständliche Rechnung zustellen muss. Im System des Tiers garant ist der Schuldner die versicherte Person (Art. 42 Abs. 1 KVG). Im System des Tiers payant ist der Schuldner der Versicherer (Art. 42 Abs. 2 KVG).
- Artikel 42 Absatz 3 KVG sieht vor, dass die versicherte Person im System des Tiers payant eine Kopie der Rechnung, die an den Versicherer gegangen ist, erhält.
- Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) besagt, dass im System des Tiers payant der Leistungserbringer der versicherten Person die Rechnungskopie zukommen lassen muss. Er kann jedoch mit dem Versicherer vereinbaren, dass dieser die Rechnungskopie zustellt. Diese Bestimmungen der KVV mussten infolge regelmässiger Beschwerden von versicherten Personen, die keine Rechnungskopie erhalten haben, eingeführt werden. Da die Abrechnungsmodalitäten aus Sicht des Bundesrates in den Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern ungenügend (oder gar nicht) definiert waren, hat er die Verordnung präzisiert.

Davon ausgehend, dass im System des Tiers payant die versicherte Person dem Leistungserbringer einen Auftrag erteilt, wurde die Verordnung in diesem Sinne ergänzt und schreibt nun vor, dass der Leistungserbringer seinem Patienten oder seiner Patientin die Kopie der Rechnung zukommen lassen muss.

Versicherte Personen und Versicherer weisen uns darauf hin, dass die Patientinnen und Patienten im System des Tiers payant nicht automatisch Rechnungskopien erhalten. Manche Leistungserbringer halten sich also nicht an die oben beschriebenen gesetzlichen Vorgaben. Wir möchten die betreffenden Leistungserbringer auf die verschiedenen Möglichkeiten zur Einhaltung des Gesetzes aufmerksam machen:

- Die Leistungserbringer führen in Anwendung von Artikel 59 Absatz 4 KVV die Zustellung der Rechnungskopien an die Patientinnen und Patienten allgemein ein.
- Die Leistungserbringer vereinbaren mit den Versicherern, dass diese die Rechnungskopie auch dann zustellen, wenn nach dem System des Tiers payant abgerechnet wird (Art. 59 Abs. 4 KVV).

Die gesetzlichen Vorgaben sind das eine, aber man darf auch die Gründe, aus denen der Gesetzgeber diese Bestimmungen erlassen hat, nicht vergessen. Die Zustellung der Rechnung oder einer Kopie davon an die versicherte Person soll dieser vor allem ermöglichen, Kenntnis von den durch sie entstandenen Kosten zu nehmen und folglich bei der Konsultation eines Leistungserbringers bzw. bei der Inanspruchnahme einer Behandlung ein Verantwortungsbewusstsein zu entwickeln. Erhält sie die Rechnung oder eine Kopie davon, kann sie zudem überprüfen, ob diese der erbrachten Behandlung entspricht. Ein Versicherer kann die Wirtschaftlichkeit der Leistungen aufgrund der ihm gelieferten Daten (Art. 42 Abs. 3 und 3bis KVG) und mittels Kostenvergleichen zwischen den Leistungserbringern kontrollieren, aber die versicherte Person ist am besten geeignet, ihre Rechnung mit der bei der Konsultation erlebten Realität zu vergleichen.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, aber auch im Bestreben, ein reibungsloses Funktionieren des Krankenversicherungssystems zu gewährleisten, erinnern wir Sie an die Notwendigkeit, den versicherten Personen die vorgesehenen Unterlagen zuzustellen, und bitten Sie, Ihre Mitglieder auf diese Notwendigkeit aufmerksam zu machen.

Freundliche Grüsse

Leiter Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung



Oliver Peters

Vizedirektor

Mitglied der Geschäftsleitung

Kopie an:

Curafutura, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

Santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

Eidgenössisches Departement des Innern, EDI, Inselgasse 1, 3003 Bern